

Revue Suisse
de Criminologie (RSC)

Rivista Svizzera
di Criminologia (RSC)

Swiss Journal
of Criminology (SJC)

2/2017

Schweizerische Zeitschrift
für Kriminologie (SZK)

VORWORT

3

Stefan Keller

PRÉFACE

4

Stefan Keller

FORSCHUNG / RECHERCHE

5

*Monika Simmler, Nadja Grenacher, Sereina
Huwiler, Sara Perandres, Aline Steffen*

**Disparität in der Strafzumessung:
Ergebnisse einer Studie
zur punitiven Einstellung von RichterInnen
und StudentInnen**

Benjamin F. Brägger

**Vollzugsrechtliche Auswirkungen
der jüngsten Revision des Schweizerischen
Sanktionenrechts**

PRAXIS / PRATIQUE

33

Christian Pfenninger

**Der Beginn der Überprüfungsfrist
nach Art. 59 Abs. 4 StGB bei vorzeitigem
Massnahmenantritt**

Luisa Hafner

**Therapieverweigerung im Massnahmen-
vollzug**

Joëlle Vuille, Véronique Jaquier

Brebis égarées ou furies d'Hitler?

FORUM

61

David Pinson

La prison en débat

Urs Germann

**Das Gefängnis als gesellschaftliches
Paradox**

Annie Kensey, Jean-Lucien Sanchez

**La prison en Suisse, un état des lieux:
un point de vue français**

Florian Hübner

**«La prison en Suisse»:
entre carte postale et réalité**

NEWS

71

Tagungen/Congrès



Stämpfli Verlag

www.szk.recht.ch

IMPRESSUM

**SZK
RSC
RSC
SJC**

Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie
Revue Suisse de Criminologie
Rivista Svizzera di Criminologia
Swiss Journal of Criminology
Ab 2002 hat die SZK das im Jahre 1975 gegründete Kriminologische Bulletin ersetzt
Dès 2002 la RSC a remplacé le Bulletin de Criminologie fondé en 1975
16. Jahrgang – 16^{er} année: November – Novembre 2017
Erscheint halbjährlich – Parution semestrielle / ISSN 1660-2501 / e-ISSN 2504-1495
www.szk.recht.ch

Herausgeber/Editeur

Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie (SAK)
Groupe suisse de criminologie (GSC)
Gruppo svizzero di criminologia (GSC)

Partnerorganisationen/ Organisations partenaires

 Schweizerische Kriminalprävention (SKP)
Prévention suisse de la criminalité (PSC)
 Schweizerische Gesellschaft für Rechtspsychologie (SGRP)
Société suisse de psychologie légale (SSPL)
 Schweizerische Gesellschaft für Forensische Psychiatrie (SGFP)
Société suisse de Psychiatrie Forensique (SSPF)
 Schweizerisches Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal (SAZ)
Centre suisse de formation pour le personnel pénitentiaire (CSFPP)
 Schweizerische Vereinigung Bewährungshilfe und Soziale Arbeit in der Justiz
Association Suisse de Probation et de Travail Social dans la Justice
 Schweizerisches Polizei-Institut (SPI)
Institut Suisse de Police (ISP)

Chefredaktion/Rédaction en chef

Dr. Benjamin F. Brägger, PD Dr. Joëlle Vuille, Dr. Stefan Keller
Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie – Revue Suisse de Criminologie
Centre romand de recherche en criminologie
Université de Neuchâtel – Faculté de droit
PD Dr. Joëlle Vuille
Avenue du 1er-Mars 23, CH-2000 Neuchâtel
Tel.: ++41 32 718 12 69, E-Mail: joelle.vuille@unine.ch

Redaktionskomitee/ Comité de rédaction

Aebersold Peter, Universität Basel; *Amberg Cyril*, SPI; *Bacher Bettina*, Universität
Freiburg; Bern; *Billaud Chantal*, SKPPSC; *Delacrausaz Philippe*, SGRP-SSPL;
Jaquier Erard Véronique, Université de Neuchâtel; *Noll Thomas*, SAZ-CSFPP;
Pillonel Philippe, prosaj, Fribourg

Verlag/Edition

Stämpfli Verlag AG,
Wölflistrasse 1, Postfach,
CH-3001 Bern
Telefon: ++41 31 300 66 44
Telefax: ++41 31 300 66 88
E-Mail: verlag@staempfli.com
Internet: www.staempfliverlag.ch

Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheide und Leitsätze, soweit sie von der Redaktion oder den Herausgebern erarbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ausserhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form – sämtliche technische und digitale Verfahren – reproduziert werden.

Toutes les contributions publiées dans cette revue sont protégées par le droit d'auteur. Il en va de même pour les décisions de justice et les directives publiées, dans la mesure où elles ont été préparées ou révisées par la rédaction ou les directeurs de publication. La protection juridique s'applique également aux bases de données et installations similaires. Aucune partie de cette publication ne peut être reproduite sous quelque forme ou par quelque moyen que ce soit, y compris tous les procédés techniques et numériques, sans l'autorisation écrite de l'éditeur.

Inserate/Annonces

Stämpfli AG,
Inseratemanagement, Wölflistrasse 1,
Postfach, CH-3001 Bern
Telefon: ++41 31 300 63 84
Telefax: ++41 31 300 63 90
E-Mail: inserate@staempfli.com

Abonnemente/Abonnements

Stämpfli Verlag AG,
Periodika,
Postfach, CH-3001 Bern
Telefon: ++41 31 300 63 25
Telefax: ++41 31 300 66 88
E-Mail: periodika@staempfli.com

Jährlich – Annuel: CHF 87.– / Studierende – Etudiants: CHF 64.–
AboPlus (Zeitschrift und Online – Revue et online): CHF 144.–, Studierende – Etudiants: CHF 122.– (inklusive Porto und MWSt – Frais de port et TVA compris)
Einzelheft – Numéro séparé: CHF 50.– / Ausland – Etranger: CHF € 50.–
Schriftliche Kündigung bis 3 Monate vor Ende der Laufzeit möglich.
Résiliation de l'abonnement possible par écrit jusqu'à 3 mois avant la fin de l'abonnement.
Das Abonnement der SZK ist im Mitgliederbeitrag der Schweizerischen Arbeitsgruppe für Kriminologie inbegriffen. Weiterführende Informationen finden Sie auf unserer Homepage: www.kriminologie.ch.
An einer Mitgliedschaft interessierte Personen wenden sich an: stefan.keller@ow.ch
L'abonnement à la RSC est compris dans la cotisation de membre du Groupe suisse de criminologie.
Pour d'autres informations, prière de consulter notre site: www.criminologie.ch. Les personnes souhaitant adhérer au GSC s'adresseront à: stefan.keller@ow.ch

Monika Simmler, Nadja Grenacher, Sereina Huwiler, Sara Perandres, Aline Steffen

Disparität in der Strafzumessung: Ergebnisse einer Studie zur punitiven Einstellung von RichterInnen und StudentInnen

Zusammenfassung

In dieser Untersuchung wurden Studierenden (N = 359) sowie RichterInnen (N = 58) die gleichen fünf fiktiven Straffälle zur Beurteilung vorgelegt. Die anhand eines berechneten Punitivitätsscores vorgenommene Analyse der festgelegten Strafmasse zeigte sowohl eine Differenz zwischen den im Mittel härter bestrafenden Studierenden und den befragten RichterInnen, als auch signifikante Unterschiede zwischen den Studienrichtungen, der politischen Ausrichtung und der Herkunft der Studierenden. Es konnten bei den Studierenden für gewisse Fälle signifikante Geschlechterunterschiede festgestellt werden, jedoch nicht bei den RichterInnen. Weiter konnte nachgewiesen werden, dass die Strafhärte abnimmt, je mehr sich Personen juristisch bilden, was mit einem Professionalisierungseffekt erklärt werden kann. Dieser Professionalisierungseffekt nimmt jedoch mit steigendem Wissensstand ab, weshalb bei RichterInnen die Amtsdauer keinen signifikanten Einfluss auf die Strafhärte mehr hat.

Schlagwörter: Strafzumessung, Punitivität, Strafeinstellungen, Studierende, Richter, Sanktionen.

Résumé

Dans cette recherche cinq cas pénaux fictifs ont été présentés à des étudiants (N = 359) et à des juges (N = 58) pour jugement. L'analyse des peines fixées, qui a été faite à l'aide d'un index de punitivité, a montré non seulement une différence entre les étudiants et les juges, dans le sens où le jugement moyen des étudiants était plus sévère que celui des juges, mais également entre les étudiants selon la discipline étudiée, l'orientation politique et le pays d'origine. Pour certains cas, une différence significative entre les sexes a été observée chez les étudiants, mais pas dans le groupe des juges. De plus, la sévérité de la peine infligée semble diminuer à mesure que le répondant acquiert une formation juridique, ce qui peut être expliqué par un effet de professionnalisation. Mais cet effet de professionnalisation diminue une fois la carrière judiciaire entamée, les juges ayant la plus longue expérience ne se distinguant pas de leurs collègues moins expérimentés en terme de fixation de la peine.

Mots-clés: fixation de la peine, punitivité, attitudes punitives, étudiants, juges, sanctions.

Summary

In this research the same five fictional criminal cases were presented to students (N = 359) as well as to judges (N = 58). The analysis of the sentences meted out by the respondents, based on a calculated punitivity index, shows a difference between the two groups: the average sentence decided by students was higher than the average sentence pronounced by professional judges. Among students, punitivity seemed to depend on their fields of study, political orientations and countries of origin. Significant gender differences for certain cases were only

found in the student group. Furthermore, our analysis suggests that punitivity decreases as somebody becomes more educated in legal matters, which could be due to a professionalization effect. However, this effect diminishes over time, with more experienced judges meting out sentences that are similar to the ones decided by their less experienced colleagues.

Keywords: sentencing, punitive attitudes, degree of penalty, students, judges, punishment.

1. Einleitung

Die Einstellung der Bevölkerung zur Bestrafung von Straftätern war in den vergangenen Jahren nicht nur Gegenstand medialer Berichterstattung und politischer Debatte, sondern auch zahlreicher kriminologischer Untersuchungen. Die weit verbreitete Ansicht, «der Bürger» wolle härtere Strafen, kombiniert mit dem populären Ruf, der «Kuscheljustiz» endlich Einhalt zu gebieten, fordert von der kriminologischen Forschung fundierte und differenzierte Erkenntnisse darüber, welches Ausmass die Strafeinstellungen der «Bürger» tatsächlich aufweisen und wie diese zustande kommen (vgl. auch Kury/Obergfell-Fuchs/Würger, Vorwort). Gerade seit der sogenannten punitiven Wende der 90er-Jahre des letzten Jahrhunderts spielen Kriminalität und Strafe eine prominentere Rolle in der gesellschaftlichen Auseinandersetzung und die entsprechenden Themen stehen konsequenterweise zunehmend im Fokus der Forschung (Suhling/Löbmann/Greve 204). Dabei gestaltet sich die Erfassung von Strafeinstellungen in der Praxis allerdings oftmals schwierig.

In der vorliegenden Studie¹ wurde die punitive Einstellung von StudentInnen mit derjenigen von RichterInnen verglichen, wobei auf allgemeine Fragen zur Einstellung zu Krimi-

¹ Wir danken an dieser Stelle auch Martina Haefeli, Johanna Jülich, Carlo Pulina und David Maurer für ihre Unterstützung bei der Datensammlung.

nalität und gerechten Strafen verzichtet und auf die praxisrelevante Festlegung konkreter Strafen in verschiedenartig gelagerten Fällen fokussiert wurde. Die fiktiven Fallgeschichten wurden so konzipiert, dass verschiedene Faktoren, welche zur Strafzumessung beitragen können, miteinbezogen wurden und sich im Gesamten trotz heterogener Einflussfaktoren ein möglichst umfassendes Bild der Strafeinstellung der Befragten ergibt.² Zu den konkreten Strafeinstellungen der Bevölkerung besteht ganz allgemein wenig gesichertes Wissen, gerade auch aufgrund von Mess- und Validitätsproblemen. Die Vorzugswürdigkeit solcher konkreter Fallabfragen und damit einer Simulation des Strafverhaltens liegt in der damit verbundenen Erfassung von möglichst verhaltensnahen konkreten Einstellungsfacetten (Suhling/Löbmann/Greve, 204 f.).

Im Rahmen der Erforschung von Punitivität ist stets zu beachten, dass diese als umfassendes Phänomen verstanden werden muss. Das Festlegen einer subjektiv als gerecht und angemessen empfundenen Strafe kann dabei nur einen Bruchteil davon abbilden und taugt für einen Aufschluss über grundsätzliche gesellschaftspolitische Empfindungen und Einstellungen der befragten Population nur als Schätzer. Durch den in dieser Studie vorgenommenen Vergleich der Strafhärte der StudentInnen mit denen der RichterInnen können allerdings relativ konkrete Aussagen zum Verhältnis zwischen der subjektiven und der objektiven Punitivität gemacht werden. Als objektive Punitivität wird die Strenge umschrieben, mit welcher ein Strafrechtssystem auf Kriminalität reagiert, wogegen mit subjektiver Punitivität die Ansichten gewisser Gruppen oder Einzelpersonen über die gebotene Strenge des Systems gemeint ist (Killias/Kuhn/Aebi, N 901).

Die Auswahl der befragten Populationen erfolgte dementsprechend auch nicht zufällig. Es ist zwar fraglich, ob StudentInnen abbilden können, welche Strafzumessungsvorstellungen

und welche Haltungen gegenüber Normabweichungen gesamtgesellschaftlich vorherrschen. Sie liefern aber dennoch bedeutsame Hinweise und sind primär deshalb als ProbandInnen geeignet, weil sie einen akademischen Hintergrund aufweisen und entsprechend den praktizierenden RichterInnen vom Bildungsstand her nahe stehen (vgl. Kunz, Brandenstein & Schmid, 3). Dass der Bildungsstand einen relevanten Einfluss auf die Strafmentalität hat, gilt als gesichertes empirisches Wissen (Kury/Obergfell-Fuchs/Würger, 19). Sowohl das Untersuchungsdesign als auch die nachfolgend präsentierten Hypothesen haben diesen Umstand entsprechend miteinbezogen.

2. Hypothesen

Vergangene Untersuchungen haben immer wieder gezeigt, dass die Durchschnittsbevölkerung tendenziell härtere Strafen als Richter verhängen würde, wobei die detaillierten Ergebnisse je nach Untersuchungsdesign durchaus stark variierten und erfasste Differenzen bei genauerer Betrachtung oftmals stark relativiert werden müssen.³ Als Punitivität wird hierbei einzig die Strafhärteeinstellung⁴ verstanden. Der vorliegenden Studie wurde dementsprechend die Hypothese zugrunde gelegt, dass diese Differenz zu einem relevanten Teil nicht durch eigentliche Unterschiede in der punitiven Einstellung an sich, sondern durch eine Verfälschung aufgrund des Bildungshintergrundes zustande kommt.⁵ So sollte die Sanktionseinstellung der als RichterInnen tätigen JuristInnen mit der von anderen Personen mit akademischem Hintergrund verglichen werden, wobei dabei auch zwischen Jura-StudentInnen und StudentInnen anderer Fachrichtungen differenziert werden sollte. Zudem sollten die Urteile nach signifikanten Unterschieden in Hinblick auf Geschlecht, politische Ausrichtung und Herkunft der Befragten analysiert werden. Eine Studie von Kuhn et al. (2004) kam in der Vergangenheit zum Schluss, dass die durchschnittlich härtere Einstellung gewöhnlicher Befragter im Vergleich zu RichterInnen darauf zurückzuführen sei, dass eine relativ kleine Minderheit extrem lange Strafen wünscht, wogegen die Mehrheit nicht strenger als die Richter urteilen würde (Kuhn/Villetta/Willi-Jayet/Willi, 28 ff.). Auch diese Hypothese wurde aufgenommen und die

² Eine Übersicht über solche Studien bietet Streng, 59 ff.

³ Siehe für die Schweiz z. B. Kuhn/Villetta/Willi-Jayet/Willi, 28 ff.; Kuhn/Jayet/Villetta, 1 ff.; Kuhn/Vuille, 93 ff.

⁴ Siehe zu einer Differenzierung zwischen Strafhärteeinstellung, Strafzieleinstellung und grundsätzlichen Einstellungen zu Strafen und ihren Alternativen auch Suhling, Löbmann & Greve, 204 f.

⁵ Mit zunehmender Schulbildung soll laut Studien in der Regel die Strafhärte abnehmen. Dies wird damit erklärt, dass Personen mit höherer Bildung besser über die Hintergründe von Straffälligkeit und Strafverfolgung informiert seien (Kury/Obergfell-Fuchs/Würger, 10).

Verzerrung der Mittelwerte durch extreme Einstellungen überprüft.

Eine weitere Hypothese bestand in der Annahme eines Professionalisierungseffektes. So wurde angenommen, dass Personen, welche nie eine Strafrechtsvorlesung besucht haben, die härtesten Strafen verhängen würden. StudentInnen, welche bereits eine solche Ausbildung durchlaufen haben, würden – so die Hypothese – bereits weniger harte Strafen verhängen. Bei bereits professionell tätigen JuristInnen sollte sich dieser Effekt fortsetzen, weshalb hier die geringsten Strafen erwartet wurden. Gemäss der dritten Hypothese sollte sich ein solcher Professionalisierungseffekt auch in Hinblick auf die Streuung der Strafmasse zeigen. So wurde erwartet, dass sich bei den Laien eine sehr hohe Varianz in den konkreten Strafurteilen zeigen würde, wobei dieser Effekt bei den anderen beiden Gruppen deutlich geringer ausfallen sollte. Gerade bei den RichterInnen wurde ein relativ einheitliches Bild der Strafurteile erwartet.

3. Methodik

3.1 Methodenwahl und Untersuchungsdesign

Wie bereits erwähnt, wurde in der Studie methodisch auf den Einsatz von fiktiven Fallgeschichten zurückgegriffen.⁶ Dazu wurden, wie unten genauer beschrieben, verschiedene zusätzliche unabhängige Variablen abgefragt. Als Alternative zu anderen Methoden in der Punitivitätsforschung haben sich die Autorinnen primär aufgrund von Konkretheit und Verhaltensnähe, aber vor allem auch aufgrund einer einfachen Vergleichbarkeit für diese Methode entschieden (vgl. Kuhn/Jayet/Villetta, 6 ff.). Die oftmals diskutierten Strafzumessungsdisparitäten zwischen Gerichten und Bevölkerung können so einheitlich verglichen werden. Bei einer reinen Aktenanalyse offizieller Daten oder echter Fälle wurde in der Vergangenheit oftmals eingewandt, so würden Straftatkonstellationen miteinander verglichen, die nicht miteinander vergleichbar seien (Suhling/Löbmann/Greve, 207). Im hier angewandten Forschungsdesign haben alle ProbandInnen genau die gleichen Fälle und Informationen erhalten, weshalb Disparitäten nicht auf Differenzen in der Fallkonstellation zurückgeführt werden können, sondern mit anderen Variablen erklärt

werden müssen. Selbstverständlich kann bei dieser Methodenwahl aber die externe Validität dadurch beeinträchtigt sein, dass es sich um eine Simulation handelt, die Fälle gegenüber realen Fällen verkürzt und vereinfacht sind, die Auswahlmöglichkeit bei den Sanktionen beschränkt ist und die Befragten dem Fall womöglich anders begegnen, als sie es bei einem echten Fall tun würden (Kuhn/Villetta/Willi-Jayet/Willi, 29).

Für die vorliegende Studie wurden fünf, nachfolgend detaillierter präsentierte Fälle konstruiert, welche Tathergang und Täter summarisch beschrieben und weitere für die Strafzumessung bedeutsame Informationen enthielten. Da StudentInnen und damit auch juristische Laien befragt wurden, mussten die Fälle relativ einfach gehalten werden und entsprachen folglich nicht dem Grad an Detailliertheit, wie sie Gerichte in ihren Akten in der Praxis vorfinden. Nach jedem Fall wurden die TeilnehmerInnen gebeten, eine Strafe festzulegen, wobei jeweils unbedingte und bedingte (bis 2 Jahre) Freiheitsstrafen zur Auswahl standen. Hier mussten die Befragten eine konkrete Anzahl Jahre angeben, wobei nur die Angabe von ganzen Jahren möglich war bzw. die Angabe von «unter einem Jahr»⁷ oder «lebenslang»⁸ an den Enden der Skala. Zudem konnten die Befragten auswählen, ob Sie alternativ oder zusätzlich eine weitere Strafe (Geldstrafe oder gemeinnützige Arbeit) verhängen wollen würden, wobei dies nur mit Ja oder Nein beantwortet werden konnte. Es muss darauf hingewiesen werden, dass diese Einschränkung bei den Antwortmöglichkeiten, gerade auch die Angabe der Sanktion in Jahren, die Resultate beeinflussen und zu durchschnittlich höheren Strafmassen führen kann.⁹ Die starke Vereinfachung der Sanktionswahl im Vergleich zur Realität war allerdings erforderlich, da ansonsten Laien mit der Sanktionen- und Kombinationsvielfalt

⁶ Zur Brauchbarkeit dieser Methode ausführlich Streng, 72 ff.

⁷ In der statistischen Auswertung wurde die Angabe «unter einem Jahr» als 6 Monate gerechnet.

⁸ In der statistischen Auswertung wurde die Angabe «lebenslang» als 20 Jahre gerechnet.

⁹ Dass die Angabe in Jahren (im Vergleich zu Monaten oder Wochen) zur Verhängung längerer Strafen führen kann, haben Kuhn/Jayet/Villetta, 32 ff. eindrücklich nachgewiesen. Dieser Effekt spielt sowohl bei Laien als auch bei RichterInnen, wobei er bei Ersteren deutlicher zum Tragen kommt. Entsprechend könnten die effektiven Unterschiede in der Punitivität der beiden Gruppen je nach Fragestellung teilweise dadurch beeinflusst sein. Siehe dazu auch allgemein Kuhn/Vuille, 78 ff.

überfordert gewesen wären, wie dies aus einem Pre-Test hervorging. Den Laien wurde im Fragebogen entsprechend kurz erklärt, was bedingt und was unbedingt heisst. Auf der anderen Seite wurde den RichterInnen kommuniziert, warum die Wahl der Sanktionsart und die Kombinationsmöglichkeiten stark eingeschränkt ist. Diese Limitiertheit muss bei der Interpretation der Daten allerdings berücksichtigt werden.

Die Befragung fand mittels eines Online-Fragebogens statt, wobei die durchschnittliche Bearbeitungszeit bei den RichterInnen 15,3 Minuten und bei den StudentInnen 8,6 Minuten betrug. Die Abfolge der fünf Fälle war randomisiert, d. h. so programmiert, dass die Fälle bei jeder Person in einer anderen Reihenfolge erschienen, um einen etwaigen Einfluss der Reihenfolge zu vermeiden. Für die Erreichung der StudentInnen der Universität St. Gallen wurde auf soziale Netzwerke und E-Mail-Verteiler vergangener Lehrveranstaltungen zurückgegriffen. Somit konnte eine breite Gruppe an StudentInnen erreicht werden, wovon 359 Personen den Fragebogen bis zum Ende ausgefüllt haben. Die Erhebung bei den RichterInnen erfolgte ebenfalls per E-Mail-Versand nach vorangegangener Absprache mit den jeweiligen GerichtspräsidentInnen. Insgesamt konnten so ca. 210 RichterInnen angeschrieben werden, wovon 58 den Fragebogen bis zum Ende ausgefüllt haben. Dies entspricht einer Antwortrate von ca. 27,6%. Angeschrieben wurden nur RichterInnen, welche in den Mitgliedskantonen des Ostschweizer Justizvollzugskonkordats (ZH, SG, TG, GR, SH, GL, AI, AR) tätig sind. Sowohl die Befragung der StudentInnen als auch der RichterInnen fand zwischen Mitte April und Mitte Mai 2016 statt.

3.2 Stichproben

Die Stichprobe der Studierenden (N = 359) setzte sich aus 64,9% männlichen und 35,1% weiblichen StudentInnen zusammen. Die Stichprobe der RichterInnen (N = 58) bestand aus 75,9% Richtern und 24,1% Richterinnen.

Die befragte Gruppe der StudentInnen gliederte sich nach den Studienrichtungen wie folgt: 43,2% studierten Betriebswirtschaftslehre, 18,4% Rechtswissenschaften, 17,3% Rechts-

wissenschaften mit Wirtschaftswissenschaften, 10,3% Internationale Beziehungen und 5,0% Volkswirtschaftslehre. Von den befragten StudentInnen haben 35,7% schon einmal eine Strafrechtsvorlesung besucht. 59,6% waren Bachelor-, 34,5% Master-StudentInnen und 3,3% DoktorandInnen. Insgesamt bestand das Sample zu 79,6% aus Personen, die in der Schweiz aufgewachsen sind und zu 14,8% aus StudentInnen aus Deutschland. Zur politischen Ausrichtung der StudentInnen lässt sich festhalten, dass 45,9% angaben, die FDP zu unterstützen. SP, GLP und SVP kamen auf je rund 10%, die CVP auf weitere 4,2%. 9,5% unterstützen keine Partei und 9,4% gaben an, andere Parteien zu wählen. Diese politische Zusammensetzung des Samples ist in Anbetracht der Universität, an der die Befragung stattgefunden hat und in Anbetracht der Fachrichtungen wenig überraschend. Sie widerspiegelt aber kaum die Zusammensetzung, welche an anderen Universitäten gefunden werden würde, was bei einer allfälligen Vergleichbarkeit der Studie berücksichtigt werden müsste.¹⁰ Ansonsten kann aufgrund der hohen Anzahl TeilnehmerInnen auf eine hohe Repräsentativität geschlossen werden. Auch wenn im Sample durchaus Westschweizer StudentInnen enthalten sind, handelt es sich hierbei allerdings dennoch nicht – weder bei den StudentInnen noch bei den RichterInnen – um eine gesamtschweizerische Studie.

Von den 58 befragten RichterInnen waren 60,7% hauptamtlich und 35,7% nebenamtlich tätig. Die Aufteilung in Bezug auf die Parteizugehörigkeit der befragten Gruppe gestaltet sich wie folgt: 25% sind in der FDP, 17,9% in der CVP, 10,7% in der SP, je 7% in der SVP resp. BDP und je 16,1% sind parteilos oder in anderen Parteien.

3.3 Studiendesign: Die fünf Fälle

Den StudienteilnehmerInnen wurden fünf kurze strafrechtliche Fälle vorgelegt, welche in der Folge kurz zusammengefasst werden. Im Fall A ging es um eine Prostituierte, welche gelegentlich mit Drogen handelte und bereits wegen einem Drogendelikt vorbestraft war. Nun wurde sie erneut mit einer erheblichen Menge Kokain (Gegenwert: CHF 25 000) erwischt, wobei sie angab, einen Teil für sich selbst hätte gebrauchen zu wollen. In Fall B ging es um eine Gruppenvergewaltigung an einer 14-Jährigen, wobei die fünf befreundeten Täter zwischen 20 und 25 Jahre alt waren. Einer der Täter war der

¹⁰ Zum Einfluss der politischen Ausrichtung sogleich mehr unter 4.6.

Freund des Opfers und die StudienteilnehmerInnen waren gebeten, seine Strafbarkeit zu beurteilen. Der Fall C beschrieb eine Vergiftung durch Rattengift. Die Täterin hatte ihren untreuen Ehemann über längere Zeit hinweg mit Rattengift vergiftet und schlussendlich umgebracht, um sich durch die Lebensversicherung zu bereichern. Im Fall D ging es um ein Vermögensdelikt, wobei ein Prokurist bei einer kleinen Pensionskasse Gelder veruntreute, um sich selbst zu bereichern und einen Schaden von 20 Millionen verursachte, aufgrund dessen die Pensionskasse Konkurs ging und die Anleger einen Grossteil ihrer Altersvorsorge verloren haben. Der letzte der Fälle, Fall E, behandelte einen Raserfall (140 km/h im Ortszentrum) mit Todesfolge. Der Fahrer hatte zudem Fahrerflucht begangen. Die fünf Fälle enthielten also ein Drogendelikt, ein Sexualdelikt, ein Vermögensdelikt und zwei verschiedenartige Tötungsdelikte, wobei für alle Delikte hohe Strafen angesetzt sind und sie damit auch in der Realität in aller Regel zu einer Freiheitsstrafe führen würden.

3.4 Variablen, Punitivitätsscore und statistische Berechnungen

Es gibt eine Fülle von Faktoren, welche das Zustandekommen von Strafeinstellungen beeinflussen können (Kury/Obergfell-Fuchs/Würger, 1 ff.). Dazu gehören unter anderem kulturelle Hintergründe, familiäre Sozialisation, Medienbezug, eigene Viktimisierungserfahrungen, Geschlecht, Alter, Bildungsstand, Schichtzugehörigkeit oder Peer-Group-Einflüsse. In der vorliegenden Befragung konnten neben der abhängigen Variable der Punitivität mehrere unabhängige Variablen getestet werden. So mussten die Befragten neben Alter, Geschlecht, Zivilstand und Anzahl Kinder auch angeben, ob sie in einer ländlichen oder urbanen Gegend leben und welcher Partei sie angehören (RichterInnen) bzw. welcher Partei sie heute ihre Stimme geben würden (StudentInnen). Die StudentInnen wurden zudem gefragt, ob sie schon einmal eine Strafrechtsvorlesung im Allgemeinen Teil und im Besonderen Teil besucht haben und was der höchste Bildungsabschluss ihrer Eltern ist. Ersteres sollte die bereits angesprochenen Professionalisierungseffekte ausweisen können, letzteres sollte Aufschluss über allfällige Einflüsse durch die familiäre Sozialisation oder die Schichtzugehörigkeit bieten. Zudem wurden die Befragten

auch nach ihrer Herkunft bzw. dem Ort ihres Aufwachsens gefragt, um überprüfen zu können, ob auch dies einen Einfluss haben könnte. Da die Universität St. Gallen rund einen Viertel ausländische StudentInnen aufweist, hat sich diese Variable angeboten.

Bei der Konfrontation von ProbandInnen mit verschiedenen Szenarien in Vignettenstudien bietet es sich aufgrund der verschiedenen Kombinationsmöglichkeiten und nicht-linearen Antwortmöglichkeiten an, für jede Person einen kombinierten Punitivitätsindex zu erstellen, bei dem der mittlere Strafscore über alle Vignetten hin berechnet wird (vgl. Suhling/Löbmann/Greve, 208). In der vorliegenden Studie wurde diese Messvariante angewendet, wobei jede Strafreaktion als ein Item der Skala verstanden und der resultierende Score als abhängige Variable und valides Mass für die Strafhärteeinstellung einer Person angenommen wurde. Für die Berechnung des individuellen Scores wurden bedingte Strafen mit dem Faktor 1,0, unbedingte Strafen mit dem Faktor 1,5 und teilbedingte Strafen mit dem Faktor 1,25 multipliziert. Hat der Proband zusätzlich eine Geldstrafe oder gemeinnützige Arbeit angeordnet, wurde der Wert 0,25 addiert. Der Score ergab sich in der Folge aus dem Mittelwert der fünf errechneten Strafhärten für die fünf Fälle.

Selbstverständlich hat diese Definition des Scores einen Einfluss auf die statistischen Berechnungen. Es ist allgemein als schwierig anerkannt, im Rahmen einer individuellen Härteskalierung eine standardisierte Wertung¹¹ für die verschiedenen Sanktionsarten festzulegen, da die Ansichten darüber, was für eine Strafe als härter und um wie viel härter angesehen wird¹², variieren können und eine «echte Subjektivität» damit nicht abgebildet werden kann (Suhling/Löbmann/Greve, 210). Trotzdem wird in der Folge jeweils der Punitivitätscore abgebildet und beschrieben, da für einen Vergleich der Punitivität unbedingte und bedingte Strafen kaum als gleichwertig anerkannt werden können.

¹¹ So hat Streng die Höhe einer bedingten Freiheitsstrafe mit dem Faktor zwei, die einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung mit vier multipliziert. Siehe Streng, 90.

¹² Unbedingte Freiheitsstrafen werden aber generell als härter angesehen und kodiert als bedingte Strafen und Geldstrafen. So Cullen/Clark/Cullen/Mathers, 305 ff. oder auch Lane, 198 ff.

Mit dem individuellen Punitivitätsscore ergibt sich entsprechend eine abhängige Variable, welche mit den verschiedenen, aufgrund der Hypothesen abgefragten, unabhängigen Variablen in Zusammenhang gebracht wird. Die statistische Analyse erfolgte mittels SPSS, wobei zur Berechnung der Signifikanz jeweils der t-Test angewandt wurde.

4. Ergebnisse

4.1 Punitive Einstellung von RichterInnen im Vergleich zu StudentInnen

Bei einer Studie zum Vergleich von Strafeinstellungen ist von Interesse, die Punitivität der Personen, die tatsächlich Recht sprechen, mit derjenigen der Rechtsunterworfenen zu vergleichen. Die öffentliche Meinung zum Umfang der Bestrafung und generell zum Umgang mit Straftätern wird erheblich durch in der Gesellschaft vorherrschende Strafzweckvorstellungen geprägt. Für die im Einzelnen als angemessen angenommene Strafe dürfte weniger das im StGB vorgeschlagene Strafmass oder die Sanktionspraxis der Gerichte relevant sein, sondern vielmehr werden diese Einstellungen vor dem Hintergrund einer komplexen Mischung aus erfahrener Sozialisation, individueller moralischer Werte und kultureller Normen, aber auch der aus den Medien beziehungsweise aus sozialer Interaktion gewonnenen Informationen sowie den konkreten sozialen Lebensbedingungen erzeugt (vgl. Kury/Obergfell-Fuchs/Würger, Vorwort).

Wie aus Tabelle 1 ersichtlich ist, konnte in der hier präsentierten Untersuchung nachgewiesen werden, dass in den vorgelegten Fällen das Strafverhalten der RichterInnen signifikant milder war als bei den befragten StudentInnen. Dieses Ergebnis stellt keine Überraschung dar und bestätigt den aktuellen Stand der kriminologischen Forschung (Kuhn/Villetta/Willi-Jayet/Willi, 31 f.). Allgemein konnte festgestellt werden, dass StudentInnen viel weniger bedingte Haftstrafen aussprachen. Die häufigere Wahl unbedingter Strafen beeinflusste den erhöhten Punitivitätsscore dieser Gruppe massgeblich.

Ferner zeigt Tabelle 1 auf, bei welchen Fällen die Strafzumessungen von StudentInnen und RichterInnen nah beieinander, beziehungsweise weit auseinanderliegen. Einzig im Fall C, dem Vergiftungsmord durch die Ehe-

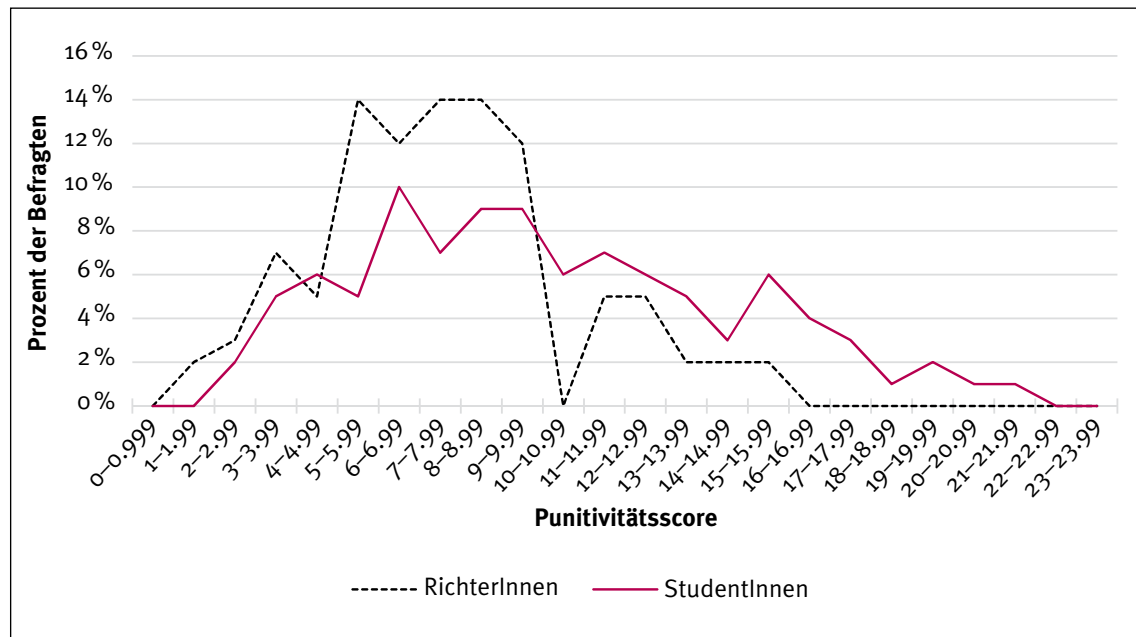
Tabelle 1: Übersicht der durchschnittlichen Strafzumessung (Punitivitätsscore)

Fall	Durchschnittlicher Punitivitätsscore StudentInnen	Durchschnittlicher Punitivitätsscore RichterInnen
Fall A (Drogenhandel)	3.18*	2.62*
Fall B (Vergewaltigung)	11.33**	4.02**
Fall C (Mord)	18.98	17.41
Fall D (Veruntreuung)	6.08*	5.07*
Fall E (Raser)	11.12**	7.04**
Total	10.19**	7.51**

* Die Differenz ist signifikant bei $p \leq 0.05$

** Die Differenz ist signifikant bei $p \leq 0.01$

frau, war kein signifikanter Unterschied in der Strafzumessung festzustellen. Zwar signifikant, jedoch aber nicht sehr deutlich, waren die Unterschiede in den Fällen A und D, dem Drogenhandels- und dem Veruntreuungsfall. Stark signifikante Unterschiede zwischen dem Strafmass der StudentInnen und demjenigen der RichterInnen waren in den Fällen B und E festzustellen, dem Vergewaltigungs- und dem Raserfall. Im Vergleich zum vorherigen Fall im Bereich der Wirtschaftskriminalität, handelte es sich bei diesen beiden Fällen um Delikte, bei denen sich Personen in der Regel erhöht persönlich und emotional betroffen zeigen. Der Vergewaltigungsfall stellt dabei das Extrembeispiel dar, bei welchem die durchschnittlich gemessene Punitivität der Studierenden diejenige der RichterInnen beinahe um ein Dreifaches übersteigt. Es muss hier erneut darauf hingewiesen werden, dass sich die effektiven Differenzen in der Realität kleiner darstellen könnten und die Unterschiede zumindest zu einem Teil durch die methodische Limitiertheit der Befragung erklärt werden könnten. Dabei kann z. B. eine Verzerrung bzw. Akzentuierung des Unterschieds durch die Beschränkung auf Angaben der Freiheitsstrafen nur in Jahren nicht ausgeschlossen werden. Allerdings lassen diese deutlichen Ergebnisse klar den Schluss zu, dass die punitive Einstellung der Studierenden in diesen Fällen härter ist als diejenige der befragten RichterInnen, eine Diskrepanz zwischen objektiver und subjektiver Punitivität folglich kaum geleugnet werden kann, wenn auch das genaue Ausmass nicht abschliessend beurteilt werden kann.



Grafik 1: Übersicht Streuung der durchschnittlichen Punitivitätsscores der RichterInnen und StudentInnen

Des Weiteren wurde überprüft, ob – wie vorangehende Studien nahegelegt hatten – die durchschnittlichen Punitivitätsscores massgeblich durch enorm hart strafende Teilnehmer der Umfrage verzerrt wurden (vgl. Kuhn/Jayet/Villetta, 28; Kuhn/Vuille, 104 f.). Die Grafik 1 bildet zur Veranschaulichung die Verteilung der durchschnittlichen Punitivitätsscores beider Gruppen ab. Auch nach einem Ausschluss der 10% «straffreudigsten» StudentInnen aus der Analyse, lässt sich feststellen, dass die StudentInnen trotzdem signifikant härtere Strafen aussprechen als die RichterInnen. Des Weiteren zeigt sich bereits hier, dass die Strafhärteeinstellungen der RichterInnen näher beieinanderliegen, die Varianz also wie erwartet kleiner ist.

4.2 Unterschiede in der Strafzumessung nach Studienrichtung

Die Analyse befasste sich auch mit der Frage, ob die Studienrichtung einen Einfluss auf die Strafhärteeinstellung hat. Die vorgängig aufgestellte Hypothese lautete, dass die StudentInnen mit rechtswissenschaftlichem Hintergrund weniger streng urteilen würden als StudentInnen mit wirtschaftswissenschaftlichem Hintergrund, also ohne strafrechtliche Kenntnisse. Die in Tabelle 2 dargestellten Ergebnisse bestätigen diese Hypothese. StudentInnen der Betriebswirtschaftslehre urteilten am härtesten, während die Angehörigen anderer Studi-

enrichtungen im Durchschnitt alle sehr ähnliche Strafen auferlegten.

Tabelle 2: Mittlere Punitivitätsscores der StudentInnen nach Studienrichtung

Studienrichtung	N	Punitivitätsscore
Betriebswirtschaftslehre	155	11.17
Volkswirtschaftslehre	18	9.43
Rechtswissenschaften mit Wirtschaftswissenschaften	62	9.34
Rechtswissenschaften	66	9.33
Internationale Beziehungen	37	9.28

Die Differenzen zwischen StudentInnen der Betriebswirtschaftslehre und der internationalen Beziehungen, sowie zwischen StudentInnen der Betriebswirtschaftslehre und der Rechtswissenschaften mit Wirtschaftswissenschaften ist signifikant bei $p \leq 0.01$, wobei die Differenzen zwischen StudentInnen der Betriebswirtschaftslehre und der Rechtswissenschaften, sowie der Betriebswirtschaftslehre und der Volkswirtschaftslehre signifikant bei $p \leq 0.05$ sind. Eine Befragung von StudentInnen der Universität Bern zu ihren punitiven Einstellungen hatte bereits gezeigt, dass StudentInnen der Betriebs- oder Volkswirtschaft autoritärere Einstellungen vertreten, während StudentInnen der Rechtswissenschaften im Bereich der moralischen Rigidität höhere Werte

aufwiesen als zum Beispiel Psychologie-StudentInnen. Dieselbe Studie konnte auch nachweisen, dass Jura-StudentInnen Delikte konsequent milder beurteilten als StudentInnen anderer Fachrichtungen, wogegen auch StudentInnen der Betriebs- oder Volkswirtschaftslehre im Vergleich zu anderen StudentInnen eher punitiver eingestellt zu sein schienen (Kunz/Brandenstein/Schmid, 4 f.). StudentInnen der Betriebswirtschaftslehre urteilten also signifikant härter als die StudentInnen anderer Studienrichtungen. Gründe dafür können im Fehlen einer juristischen Grundausbildung liegen, wenn auch dies den Unterschied nicht vollends zu erklären vermag. Die Hypothese, dass StudentInnen ohne juristische Kenntnisse strenger urteilen, konnte durch die vorliegende Studie bestätigt werden, wie sogleich noch genauer zu besprechen sein wird.

4.3 Professionalisierungseffekte: Unterschiede nach Strafrechtskenntnissen und Amtsdauer

Nach den Erkenntnissen des vorangegangenen Kapitels stellt sich nun die Frage, ob durch das Erlernen juristischer Kenntnisse ein Professionalisierungseffekt eintritt, welcher einen Einfluss auf die punitive Einstellung mit sich bringt. Dass Wissen und Kenntnisse in Bezug auf das Strafrechtssystem einen Einfluss auf die Beurteilung von Fällen haben können, wird mitunter auch als plausible Begründung für die im Allgemeinen grössere Punitivität der Öffentlichkeit im Vergleich zu RichterInnen angeführt.¹³ Diese Hypothese wurde anhand der Befragungsdaten genauer analysiert. Einerseits wurde bei den StudentInnen untersucht, ob der Besuch von Strafrechtsvorlesungen eine relevante Variable darstellt und ob der Fortschritt im Studium die Strafzumessung beeinflusste. Andererseits wurde bei den RichterInnen untersucht, ob das Amtsalter und die Tätigkeit im Haupt- oder im Nebenamt einen Einfluss auf die Strafzumessung hatten.

Der mittlere Punitivitätsscore bei StudentInnen ohne Besuch einer Strafrechtsvorlesung lag bei 10.70, derjenige von StudentInnen, welche eine Strafrechtsvorlesung besucht haben, bei 9.25. Diese Differenz ist deutlich sig-

nifikant bei $p \leq 0.01$. Gemäss diesen Studienergebnissen ist es folglich entscheidend, ob eine grundlegende Ausbildung im Strafrecht vorhanden ist oder nicht. Kein solcher Einfluss konnte bezüglich der Studiendauer bzw. der Studienstufe nachgewiesen werden. Der Mittelwert der BachelorstudentInnen (10.35) ist zwar etwas höher als bei den MasterstudentInnen (9.98), dieser Unterschied ist jedoch nicht signifikant.

Tabelle 3: Mittlere Punitivitätsscores der RichterInnen nach Amtsdauer

Amtsdauer	N	Punitivitätsscore
Unter 5 Jahren	17	6.49
5–10 Jahre	13	8.76
10–20 Jahre	19	7.03
20–30 Jahre	6	10.06
Total	55	7.51

Wie Tabelle 3 aufzeigt, konnten bei den RichterInnen keine signifikanten Unterschiede festgestellt werden, wobei die verglichenen Gruppen für solche Aussagen zu klein waren. Ebenso wenig hatte die Tatsache, ob jemand hauptamtlich (7.79) respektive nebenamtlich (7.48) als RichterIn tätig ist, einen Einfluss auf die Strafhärte. Die Hypothese, dass RichterInnen, welche über mehr Erfahrung verfügen, milder urteilen würden, konnte demzufolge nicht bestätigt werden.

Folglich scheint die Annahme naheliegend, dass es einen Schwellenwert bezüglich des Einflusses von Rechtskenntnissen und einer fortschreitenden Professionalisierung auf die Strafzumessung geben könnte. Das heisst, dass der Einfluss der Rechtskenntnisse ab einem gewissen Wissenstand für die Strafhärte nicht mehr massgeblich ist, während es zwischen keinem Wissen und wenig Wissen signifikante Differenzen gibt. Diese These wird unterstützt durch die Unterschiede zwischen StudentInnen, welche Strafrechtsvorlesungen besucht haben und denjenigen, die keine besucht hatten. Dieser Unterschied wird immer kleiner, je höher der Erfahrungswert wird, wie die Analyse der Ergebnisse der RichterInnen zeigte. Ab einem gewissen Wissenstand scheint weiteres Wissen die punitive Einstellung also nicht mehr relevant zu beeinflussen und andere Einflussfaktoren gewinnen an Gewicht.

¹³ So halten z. B. auch Kuhn/Jayet/Villetta, 31, und Kuhn/Vuille, 110, fest, dass die punitive Einstellung der Bevölkerung unter anderem von deren Wissen über das Strafrechtssystem abhängt.

4.4 Unterschiede in der Strafzumessung nach Geschlecht

Die Hypothese, dass es keine signifikanten Unterschiede zwischen den Geschlechtern gibt, konnte in der vorliegenden Untersuchung in Bezug auf die Gruppe der StudentInnen nicht bestätigt werden. Wie die nachstehende Darstellung veranschaulicht, ist der Unterschied des mittleren Punitivitätsscores der StudentInnen signifikant tiefer bei $p \leq 0.01$, wobei die Differenzen bei den einzelnen Fällen stark variieren. In Bezug auf die Gruppe der RichterInnen konnte die gleiche Hypothese hingegen bestätigt werden. Bei den RichterInnen liegt der mittlere Punitivitätsscore zwar bei 7.04 und bei den Richtern bei 7.67. Dieser Unterschied ist allerdings nicht signifikant.

Tabelle 4: Unterschiede in der Strafzumessung der StudentInnen nach Geschlecht

Fall	Studentinnen (N=126)	Studenten (N=233)
Fall A (Drogenhandel)	3.56	2.98
Fall B (Vergewaltigung)	10.20	11.95
Fall C (Mord)	16.43**	20.36**
Fall D (Veruntreuung)	5.48	6.40
Fall E (Rasen)	9.47*	12.02*
Total	9.16**	10.74**

* Die Differenz ist signifikant bei $p \leq 0.05$

** Die Differenz ist signifikant bei $p \leq 0.01$

Bei detaillierterer Betrachtung der Unterschiede bei den StudentInnen lässt Tabelle 4 erkennen, dass nur zwei von fünf Fällen signifikante Unterschiede aufweisen. Es zeigt sich ein sehr deutlicher Unterschied beim Mordfall. Die Ehefrau vergiftet ihren untreuen Ehemann mit Rattengift, welches sie ihm über mehrere Monate in das Essen mischt, um an seine Lebensversicherung zu kommen. Männer haben dies deutlich härter bestraft als Frauen. Andererseits gibt es auch einen signifikanten Unterschied von $p \leq 0.05$ beim Raserfall, welcher von weiblichen Probandinnen offenbar als weniger gravierend eingestuft wurde als von den Probanden bzw. auf welchen die weiblichen Befragten mit weniger harten Strafen reagierten als ihre männlichen Kollegen. Umgekehrt wurde der Fall des Drogenhandels von Studentinnen härter bestraft als von Studenten. Sowohl bei der Vergewaltigung als auch bei der Veruntreuung haben Frauen hingegen erneut milder

bestraft, wenn auch die Differenz nicht signifikant nachgewiesen werden konnte.

Diese Erkenntnis widerspricht einer früheren Studie zu diesem Thema. Diese hatte bei einem Vergleich zwischen der Bevölkerung und RichterInnen festgestellt, dass «in allen vier untersuchten Straffällen [...] das Geschlecht der Befragten weder bei den Richtern noch in der Bevölkerung die Strafzumessung in wesentlicher Weise [beeinflusste].» (Kuhn/Villetaz/Willi-Jayet/Willi, 31). Allerdings konnten auch in der erwähnten Studie, wenn auch nicht signifikant, gewisse Differenzen festgestellt werden.¹⁴ Ob es wirklich Geschlechterunterschiede in der Strafhärteeinstellung der Bevölkerung gibt, kann aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse nicht abschliessend beantwortet werden.

4.5 Unterschiede in der Strafzumessung der StudentInnen nach der Herkunft

Mittels der Analyse einer weiteren unabhängigen Variable wurde untersucht, ob die Herkunft, sprich das Land, in welchem die befragten StudentInnen aufgewachsen sind, ebenfalls einen Einfluss auf das Strafverhalten hat. Da die Gruppen Schweiz/Liechtenstein und Deutschland gemeinsam die grosse Mehrheit der Befragten abdeckten, wird in Tabelle 5 nur der Unterschied zwischen diesen zwei Gruppen aufgezeigt.

Tabelle 5: Mittlere Punitivitätsscores nach der Herkunft der StudentInnen

Herkunft/Ort des Aufwachsens	N	Punitivitätsscore
Schweiz/Liechtenstein	273	9.96*
Deutschland	79	11.39*

* Die Differenz ist signifikant bei $p \leq 0.05$

Wie aus Tabelle 5 ersichtlich wird, konnte ein signifikanter Unterschied bei $p \leq 0.05$ von 1.43 im Punitivitätsscore über alle Fälle festgestellt werden. Die StudentInnen, die Deutschland als Herkunft angaben, bestraften dabei härter, wodurch die Hypothese bestätigt wurde. Dieser Unterschied lässt sich allenfalls unter dem Aspekt der unterschiedlichen Bestrafungspraxis des jeweiligen Landes erklären.

¹⁴ So wurde ein Vergewaltigungsfall ebenfalls von Männern leicht strenger beurteilt. Hingegen wurde ein Raser-Fall von Frauen strenger beurteilt als von Männern. Siehe Kuhn/Villetaz/Willi-Jayet/Willi, 31.

Deutschland hat im Vergleich zur Schweiz, trotz historisch und kulturell bedingten grossen Ähnlichkeiten in den Strafgesetzen, eine höhere Verurteilungsrate, wobei auch mehr unbedingte Strafen ausgesprochen werden (Fink/Jehle/Pilgram, 93). Es könnte somit ein Zusammenhang zwischen der Bestrafungspraxis eines Landes und der punitiven Einstellung dessen Bevölkerung bestehen. Diese dürfte in der Regel ohnehin relevanter sein als der Umstand, welche Strafen die Gesetze selbst vorsehen, da die Mehrheit der Bevölkerung diese nicht kennt (Kury, Obergfell-Fuchs & Würger, 6). Die in den Medien kommunizierte tatsächliche Bestrafungspraxis dürfte einen weitaus grösseren Einfluss auf das Gerechtigkeitsempfinden der Bevölkerung haben. Killias, Kuhn und Aebi (2011) hinterfragen in Hinblick auf eine allfällige Korrelation aber die Kausalität bzw. die Richtung des Zusammenhangs, da es nicht zwingend eine bestehende Rechtspraxis sein muss, die das Empfinden der Bevölkerung beeinflusst. Möglich wäre nämlich ausserdem, dass sich die RichterInnen bei ihren Urteilen dem Gerechtigkeitsempfinden der Bevölkerung anpassen (Killias/Kuhn/Aebi, N 933 ff.). Inwiefern diese Wechselwirkung spielt, kann aufgrund der vorliegenden Daten nicht beantwortet werden. Interessant ist aber, dass StudentInnen aus Deutschland trotz kultureller Ähnlichkeiten deutlich härtere Strafen verhängten als ihre Schweizer StudienkollegInnen.

Erwähnenswert ist ferner, dass sich die Unterschiede in der Strafzumessung bei allen Fällen, d. h. bei verschiedenen Arten von Vergehen und Verbrechen durchgehend nachweisen liess. Es hätte zum Beispiel erwartet werden können, dass beim Fall des Rasers die deutschen StudentInnen aufgrund der lockeren Geschwindigkeitsbeschränkungen auf deutschen Strassen allenfalls milder bestrafen würden. Ein solcher Effekt hat sich allerdings nicht gezeigt, da auch dort die in Deutschland aufgewachsenen StudentInnen in gleichem Masse härter bestrafen, was den zuvor gezeigten Zusammenhang zwischen der allgemeinen Bestrafungspraxis eines Landes und der Strafhärteeinstellung der Bevölkerung weiter unterstreicht. Es ist allerdings auch nicht restlos auszuschliessen, dass Drittvariablen dieses Ergebnis verfälschen. So unterscheidet sich die sozioökonomische Zusammensetzung der deutschen Studierenden an der Universität St. Gal-

len sicherlich leicht von den restlichen StudentInnen. Eine Verfälschung durch die möglichen Drittvariablen «Bildungsabschluss der Eltern» oder «politische Ausrichtung» hat die Signifikanz der Ergebnisse allerdings nicht beeinflusst.

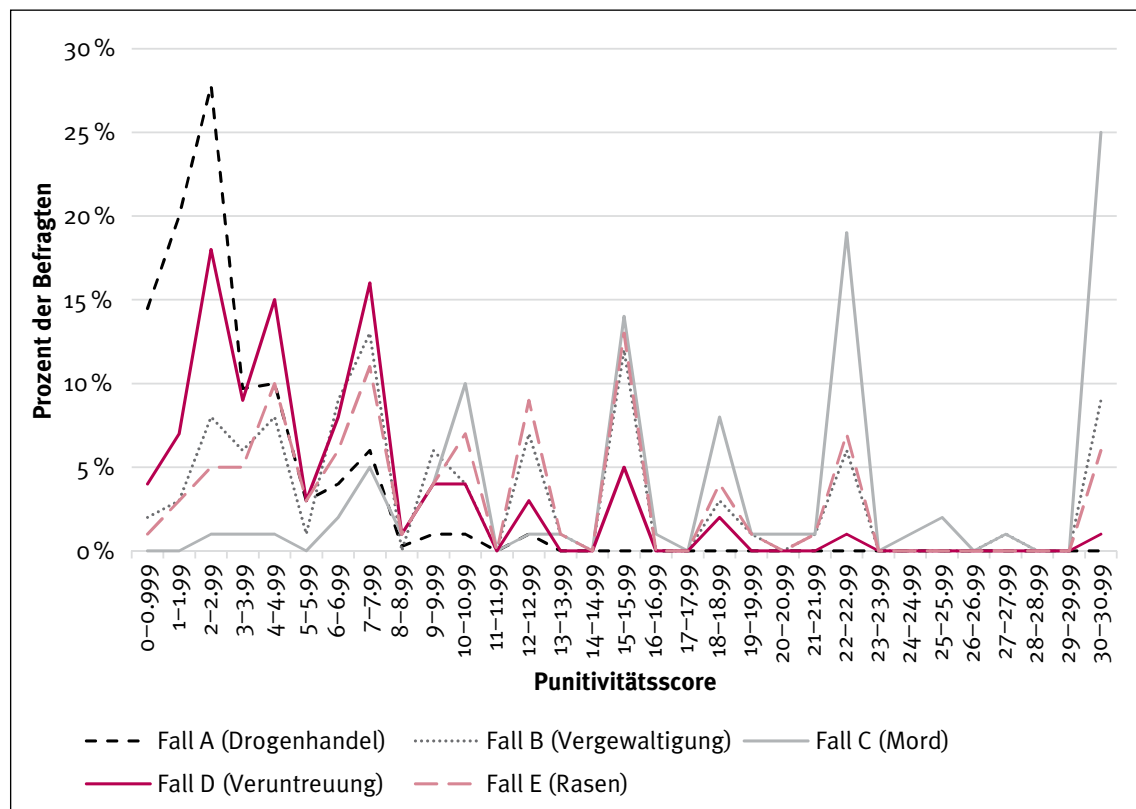
4.6 Unterschiede in der Strafzumessung nach politischer Ausrichtung und Parteizugehörigkeit

Des Weiteren konnte bei der durchgeführten Studie eine deutliche Differenz des Strafverhaltens der befragten StudentInnen nach Parteizugehörigkeit bzw. nach politischen Präferenzen festgestellt werden, wobei die Studierenden gebeten wurden, anzugeben, welcher Partei sie aktuell ihre Stimme geben würden. Mit deutlichem Abstand waren dabei SVP-SympathisantInnen am härtesten in ihren Strafurteilen. Am anderen Ende des Politikspektrums urteilten die Befragten, die sich am ehesten mit der SP identifizieren konnten, auch am mildesten. Die anderen drei Parteien, die in der Umfrage von einer relevanten Anzahl der Befragten gewählt wurden, befanden sich alle im Mittelfeld zwischen der SVP und der SP, wobei die Unterschiede zwischen SP-, CVP- und FDP-AnhängerInnen relativ klein waren.

Tabelle 6: Mittlere Punitivitätsscores nach politischer Ausrichtung der StudentInnen

Partei	N	Punitivitätsscore
SVP	34	12.64
GLP	39	10.72
FDP	164	9.83
CVP	15	9.83
SP	38	9.01

Diese Ergebnisse überraschten kaum, da Welt- und Wertvorstellungen durchaus einen relevanten Faktor für eine als gerecht und sinnvoll empfundene Strafe darstellen. Bei der detaillierten Betrachtung der einzelnen Fälle konnte ebenfalls ein Unterschied des Einflusses je nach Deliktsart nachgewiesen werden. So waren die SVP-WählerInnen bei dem Fall der ausländischen Drogenhändlerin überdurchschnittlich hart in ihrer Bestrafung verglichen mit ihrem sonstigen Strafverhalten, was auf die von der SVP oft thematisierten Ansichten zur Ausländerkriminalität zurückzuführen sein könnte. Bei den RichterInnen war



Grafik 2: Übersicht Streuung der Punitivitätsscores von StudentInnen bei den einzelnen Fällen

eine entsprechende Auswertung nach Parteizugehörigkeit aufgrund der kleineren Anzahl an Antworten nicht sinnvoll möglich.

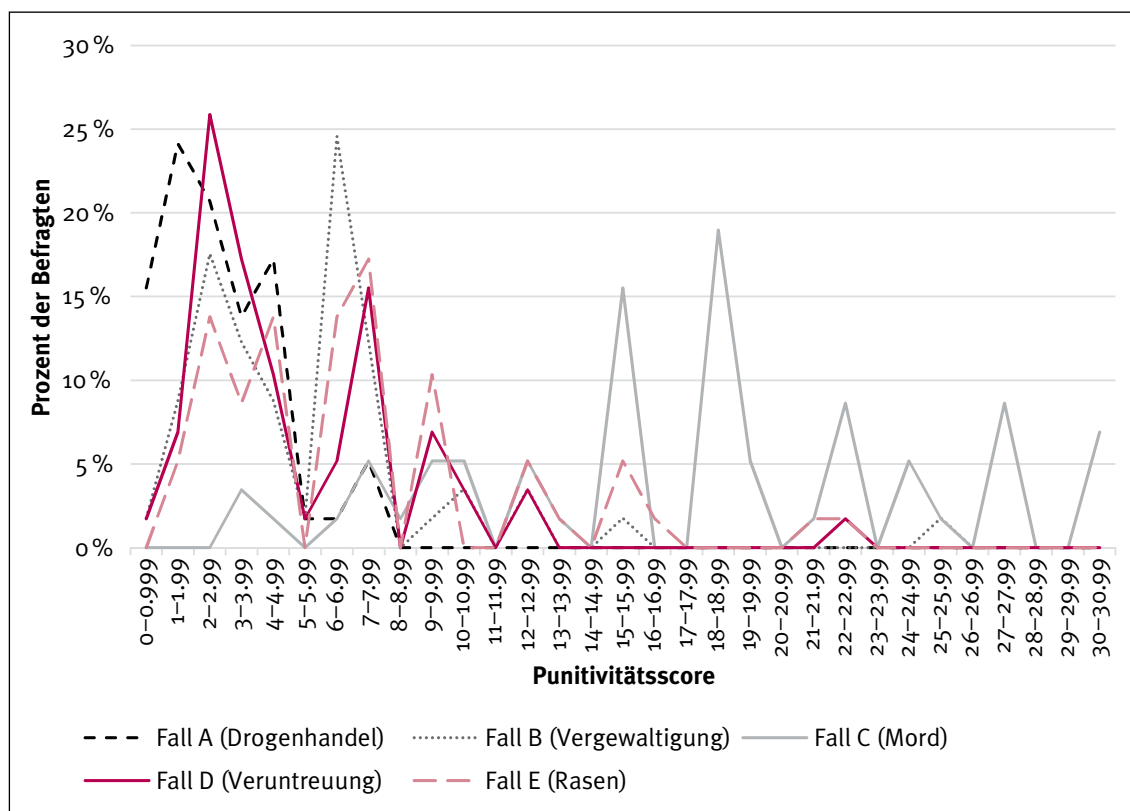
4.7 Disparität in der Strafzumessung: Streuung der Strafmasse

Neben den bisher präsentierten Ergebnissen basierend auf den Mittelwerten der Punitivitätsscores, ist auch die ersichtliche Streuung der Strafmasse eine wichtige Erkenntnis der vorliegenden Studie. Diese in Grafik 2 abgebildete Analyse der Varianz zeigt auf, dass bei den befragten StudentInnen bei allen fünf Fällen grosse Unterschiede in der Strafhärte vorhanden sind. Aus der Grafik sofort erkennbar ist, dass bei allen Fällen, vor allem aber bei Fall C, eine markante Streuung der Strafurteile zu beobachten war. Die StudentInnen schienen sich somit im weiten Masse uneinig darüber zu sein, wie sich eine angemessene Strafe bei den einzelnen Fällen zusammensetzen soll. Die kleinste Streuung ist bei Fall D, der Veruntreuung von Pensionskassengeldern, erkennbar, wo sich die Mehrheit der Befragten im unteren Spektrum des Punitivitätsscores wiederfindet, mit bloss kleinen Ausschlägen bei höheren Strafmassen.

Als Gesamtbild ist jedoch klar ersichtlich, dass sich die Vorstellungen der befragten StudentInnen in Bezug auf gerechte Strafen nicht ausreichend mit einem Mittelwert ausdrücken lassen, sondern erhebliche Unterschiede und eine breite Streuung festgestellt werden können.

Bei den RichterInnen konnte, wie in Grafik 3 abgebildet, je nach Fall ebenfalls eine beachtliche Streuung der Urteile festgestellt werden. Diese war aber bedeutend geringer als bei den StudentInnen. Dies entsprach der gängigen Erwartung, dass RichterInnen sowohl Gesetz als auch klaren Strafzumessungsregeln folgen und weniger intuitiv strafen als Laien. Dennoch war die Streuung, auch wenn geringer als bei den Laien, nicht unbeachtlich. Diese Streuung zeigte, dass auch bei den RichterInnen keineswegs rein objektive Faktoren spielen, sondern auch dort unterschiedliches Gerechtigkeitsempfinden und punitive Einstellungen potentiell einen grossen Einfluss auf die verhängten Urteile haben können und dementsprechend durchaus subjektiv beeinflusst sind.

Eine solche, verhältnismässig grosse Streuung bei den RichterInnen, insbesondere bei Fall C wurde so nicht erwartet. Es muss jedoch beachtet werden, dass diese Streuung in den



Grafik 3: Übersicht Streuung der Punitivitätsscores von RichterInnen bei den einzelnen Fällen

Strafmassen der RichterInnen durch einige Faktoren verfälscht sein könnten. Einerseits dadurch, dass nicht nur RichterInnen, die im Strafrecht tätig sind, befragt wurden und andererseits dadurch, dass die in dieser Umfrage vorgelegten Fälle nicht annähernd so detailliert dargestellt werden konnten, wie es die Ermittlungen bei einem echten Verfahren ermöglichen würden. Die grosse Streuung kann zudem auch auf die Annahmen, welche die befragten RichterInnen treffen mussten (bezüglich Vorstrafen, Schuldfähigkeit etc.), zurückzuführen sein. Die Ergebnisse können zudem aufgrund der kleinen Anzahl befragter RichterInnen nur Trends indizieren.

Im Ergebnis konnte die Hypothese, dass die Streuung der Strafmasse bei RichterInnen kleiner ist als diejenige der StudentInnen bestätigt werden. Dennoch ist das Ausmass der Streuung bei den RichterInnen höher als es zu erwarten war.

5. Resumée

Das Ziel der Studie war es, zu untersuchen, wie sich die objektive Punitivität von der subjektiven

von Punitivität unterscheidet. Durch die Prüfung zahlreicher unabhängiger Variablen und damit potentiellen Einflussfaktoren konnten Aussagen über die allgemeine Tendenz in der punitiven Einstellung der beiden Populationen gemacht werden. Die grundsätzliche Erkenntnis, dass StudentInnen höhere Strafen verhängen würden, als dies die RichterInnen in den gleichen Fällen taten, bestätigte die allgemeine Ansicht, dass die Justiz milder urteilt als verschiedene Bevölkerungskreise – auch wenn diese einen akademischen Hintergrund aufweisen. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Unterschiede noch grösser wären, wären nicht nur Studierende, sondern eine repräsentative Bevölkerungsstichprobe befragt worden.

Diese Differenz zwischen objektiver und subjektiver Punitivität konnte bis zu einem gewissen Grad durch einen Professionalisierungseffekt erklärt werden. Es liess sich nachweisen, dass dieser Professionalisierungseffekt tatsächlich eintritt, dass also Studierende mit mehr Rechtskenntnissen sich in ihrer Punitivität den RichterInnen annähern. Es konnte jedoch auch nachgewiesen werden, dass dieser Professionalisierungseffekt begrenzt ist und die Differenzen nicht abschliessend erklärt.

Eine weitere Erkenntnis liegt im Hinblick auf geschlechterspezifische Unterschiede vor, wobei Studentinnen im Mittel einen signifikant tieferen Punitivitätsscore aufwiesen als Studenten. Mit Blick auf die Herkunft konnte ein Zusammenhang zwischen der Bestrafungspraxis und der Strafhärteeinstellung der Bevölkerung nachgewiesen werden, wobei die Kausalität in der vorliegenden Untersuchung nicht untersucht wurde, was jedoch Gegenstand weiterer Untersuchungen sein könnte. Signifikante Unterschiede konnten auch bei der politischen Ausrichtung von StudentInnen ausgemacht werden. StudentInnen mit (rechts-)konservativer politischer Ausrichtung strafen klar am härtesten.

Die Streuung der Punitivitätsscores der StudentInnen war, wie erwartet, sehr hoch, wobei sich diese auch bei den jeweiligen Fällen sehr unterschiedlich zeigte. Auch bei den RichterInnen gab es eine solche Streuung, wobei sie tiefer ausfiel, was aufgrund der Kenntnis derselben Rechtsgrundlagen zu erwarten war. Trotzdem zeigte sich auch hier keineswegs ein einheitliches Bild. Abschliessend lässt sich entsprechend festhalten, dass die Strafeinstellungen auch in Populationen mit ähnlichem Bildungshintergrund variieren können und auch andere Einflussfaktoren massgebend für Diskrepanzen zwischen der subjektiven und objektiven Punitivität sind. Die Vorstellungen darüber, wie eine gerechte und angemessene Strafe ausfällt, variiert folglich auch in akademischen Kreisen.

Bibliographie

- Cullen F. T./Clark G. A./Cullen J. B./Mathers R. A., Attribution, salience, and attitudes towards criminal sanctioning, *Criminal Justice and Behavior*, 12, 305–331.
- Fink D./Jehle J. M./Pilgram A., Strafrechtliche Sanktionen im internationalen Vergleich Deutschland – Österreich – Schweiz, *Journal für Strafrecht*, 2, 81–94.
- Killias M./Kuhn A./Aebi M. F., *Grundriss der Kriminologie, Eine europäische Perspektive*, 2. Aufl., Stämpfli, 2011.
- Kuhn A./Jayet A./Villettaz P., *La punitivité et le rôle de l'unité de sanction dans le quantum de la peine, Rapport scientifique final présenté au FNS*, Lausanne, 2001.
- Kuhn A./Villettaz P./Willi-Jayet A./Willi F., Öffentliche Meinung und Strenge der Richter. Vergleich zwischen den von schweizerischen Richtern ausgesprochenen Strafen und den von der Öffentlichkeit gewünschten Sanktionen, *Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie*, 1, 28–32.
- Kuhn A./Vuille J., *La Justice Pénale, Les sanctions selon les juges et selon l'opinion publique*, Presses polytechniques et universitaires romandes, 2010.
- Kunz K.-L./Brandenstein M./Schmid S., Punitivität von StudentInnen, *Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie*, 13, S. 3–25.
- Kury H./Oberfell-Fuchs J./Würger M., *Strafeinstellungen, Ein Vergleich zwischen Ost- und Westdeutschland*, edition iuscrim, 2002.
- Lane J. S., Can you make a horse drink? The effects of a corrections course on attitudes toward criminal punishment, *Crime & Delinquency*, 43, 186–202.
- Streng F., *Strafzumessung und relative Gerechtigkeit. Eine Untersuchung zu rechtlichen, psychologischen und soziologischen Aspekten ungleicher Strafzumessung*, v. Decker, 1984.
- Suhling S./Löbmann R./Greve W., *Zur Messung von Strafeinstellungen. Argumente für den Einsatz von fiktiven Fallgeschichten*, *Zeitschrift für Sozialpsychologie*, 36, 203–213.

Monika Simmler, MLaw UZH

Nadja Grenacher, B.A. HSG

Sereina Huwiler, B.A. HSG

Sara Perandres, B.A. HSG

Aline Steffen, B.A. HSG

Universität St. Gallen

Forschungsgemeinschaft für Rechtswissenschaft

Tigerbergstrasse 21

CH-9000 St. Gallen

monika.simmler@unisg.ch